



# Beitragsordnung der Bonner Hupfdohlen – queerer Sportverein e.V.

## 1. Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung

Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung ergibt sich aus § 4 der Satzung.

## 2. Beitragsordnung

### 2.1 Festsetzung der Beiträge

Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann die Änderung des Grundbeitrages vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert.

Alle Jahresbeiträge werden so aufgerundet, dass sie durch 12 dividierbar sind und die Monatsbeiträge einem Vielfachen von 1/4 Euro entsprechen.

### 2.2 Festsetzen der außerordentlichen Beiträge

Außerordentliche Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann einen außerordentlichen Beitrag vorschlagen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten (Mieten, Trainerhonorare usw.) für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen. Der außerordentliche Beitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe.

### 2.3 Ermäßigungen

Der Verein kann für Personen, die bestimmten Personengruppen angehören, einen Nachlass des Beitrages gewähren. Die Höhe des Beitragsnachlasses muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ab 25.04.2026 gilt:

Der Grundbeitrag beträgt ab 01.01.2027 120 Euro pro Jahr. Auszubildende, Schüler\*innen, Studierende, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Renter\*innen, Pensionäre und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst zahlen 50 % des Grundbeitrages.

Über den Erlass, Teilerlass oder die Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Weitere Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.



## 2.4 Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen lassen. Der Antrag zum Ruhen der Mitgliedschaft muss unmittelbar mit dem Bekanntwerden der besonderen Gründe gestellt werden und beginnt mit dem Folgejahr.

## 2.5 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag mit Beginn des neuen Geschäftsjahres zum 1. Januar fällig.

Bei einem unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Jahresbeitrag anteilig vom Monats des Eintritts bis zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.

## 2.6 Zahlungen

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt zum 15. März des Geschäftsjahres.

Bei einem Austritt aus dem Verein nach Beginn des Geschäftsjahres und vor dem 15. März wird der Jahresbeitrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingezogen.

Ist der zur Zahlung fällige Beitrag nicht bis zum 31. März des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt der Vorstand den Betrag an. Erfolgt auch bis zum 30. April des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr dadurch aber nicht berührt wird. Nach Ablauf eines weiteren Monates kann der Vorstand einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.

## 3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2026 genehmigt. Der Grundbeitrag ab 01.01.2027 in Höhe von 120 € wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2026 genehmigt. Bis 31.12.2026 beträgt der Grundbeitrag unverändert 72 €.